

**Vertrag zwischen
der Pädagogischen Hochschule Zürich, der Universität und der ETH Zürich
betreffend das „Zürcher Hochschulinstitut für Schulpädagogik und Fachdidaktik“
vom 15. August 2002**

Präambel

Gemäss § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 haben die Universität Zürich (UniZH) und die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) ihre Zusammenarbeit in Ausbildung sowie für weitere Bereiche in einem Vertrag zu regeln. Weiter soll die bereits existierende Zusammenarbeit zwischen der UniZH und der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich) im schulpädagogischen und fachdidaktischen Bereich vertieft werden. Es ist strategisches Ziel aller drei beteiligten Hochschulen, durch engere Zusammenarbeit die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer zu optimieren. Mit der Gründung eines gemeinsamen Instituts der drei am Vertrag beteiligten Hochschulen sollen diese Ziele erreicht und gleichzeitig die im Gesetz der Pädagogischen Hochschule vorgeschriebene Kooperation und Koordination gewährleistet werden. Dieser Vertrag regelt die Gründung des gemeinsamen „Zürcher Hochschulinstituts für Schulpädagogik und Fachdidaktik“ der PHZH, der UniZH und der ETH Zürich (im Folgenden genannt das „Institut“).

Die PHZH, UniZH und ETH Zürich werden im Folgenden als Trägerhochschulen bezeichnet.

1. Zweck

Das Institut ist verantwortlich für Zusammenarbeit, Koordination und Informationsaustausch zwischen den Trägerhochschulen in Belangen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Im Institut wird Forschung, Entwicklung und Lehre in den Bereichen Schulpädagogik und Fachdidaktik betrieben.

2. Aufgaben

2.1 Für die Ausbildung der Lehrkräfte in der Sekundarstufe II konzipiert das Institut die Studiengänge in Zusammenarbeit mit den Fachwissenschaften.

Dem Institut obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Konzeption, Koordination und – soweit dies nicht im Aufgabenbereich der Trägerhochschulen liegt – Organisation der Lehrangebote (Aus- und Weiterbildung) im Hinblick auf die Berufstätigkeit an Maturitätsschulen bzw. Berufsschulen
- Forschung und Entwicklung, vorwiegend zu fachdidaktischen bzw. bereichs-
didaktischen Fragen
- Unterstützung von Schulentwicklungsprozessen in Maturitätsschulen bzw. Berufsschulen

Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel an einer der drei Trägerhochschulen statt.

Das Institut wirkt an den Trägerhochschulen mit bei der Dozierendenplanung, bei der Auswahl von Dozierenden und bei der Gestaltung der Studienpläne und Prüfungsreglemente, welche die Lehrerbildung betreffen. Die Studienpläne und Prüfungsreglemente werden auf Antrag des Instituts von der jeweiligen Hochschule erlassen.

- 2.2 In der Lehrerinnen- und Lehrerbildung für die Sekundarstufe I obliegt dem Institut insbesondere die Koordination der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrangebote, soweit sie die UniZH oder die ETH Zürich betreffen.
- 2.3 In der Lehrerinnen- und Lehrerbildung für die Primarstufe koordiniert das Institut fachwissenschaftliche Anteile von Studienschwerpunkten, soweit sie die UniZH oder die ETH Zürich betreffen.
- 2.4 Zusätzlich zur Forschung im Bereich der Sekundarstufe II initiiert und realisiert das Institut Forschungsvorhaben zu stufen- und fachübergreifenden Fragestellungen gemeinsam mit zwei oder drei der beteiligten Trägerhochschulen.
- 2.5 Das Institut betreibt Nachwuchsförderung. Insbesondere sind in Zusammenarbeit mit den Departementen bzw. Fakultäten Promotions- und Habilitationsmöglichkeiten anzubieten.
- 2.6 Das Institut konzipiert und koordiniert stufenübergreifende Lehrangebote für die Aus- und Weiterbildung.

3. Organisation

3.1 **Angehörige:** Zum Institut gehören einerseits die von den Trägerhochschulen delegierten Professorinnen und Professoren bzw. Dozierenden, andererseits weitere Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Assistierende, Doktorierende sowie administratives und technisches Personal aus den drei Institutionen.

Sämtliche Angehörige des Instituts sind administrativ je ihrer Hochschule unterstellt.

Mitgliedschaft, Mitbestimmung und Mitsprache werden in der Institutsordnung geregelt.

Über die Zugehörigkeit weiterer Mitarbeiterkategorien entscheidet der Institutsrat.

3.2 Organe des Instituts sind:

- der Institutsrat,
- die Institutsleitung,
- die Institutskonferenz,
- die Geschäftsstelle.

Die Institutsordnung kann weitere Organe vorsehen.

3.3 **Der Institutsrat** entscheidet in strategischen Fragen, übt die unmittelbare Aufsicht aus und entscheidet bei Uneinigkeit der Institutsleitung.

Der Institutsrat besteht aus den Rektoren bzw. Rektorinnen der drei Trägerhochschulen. Der Rektor bzw. die Rektorin der PHZH hat den Vorsitz. Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Der Institutsrat erlässt eine Institutsordnung.

3.4 **Institutsleitung:** Eine Professorin / ein Professor bzw. eine Dozentin / ein Dozent aus der PHZH und je eine Professorin / ein Professor aus UniZH und ETH Zürich bilden die Institutsleitung. Sie werden nach Anhörung der Institutskonferenz vom Institutsrat für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Institutsleitung trägt die Verantwortung für die Umsetzung der dem Institut übertragenen Aufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung. Wichtige Beschlüsse der Institutsleitung müssen einstimmig gefasst werden. Bei Uneinigkeit entscheidet der Institutsrat.

3.5 **Vorsteherin/Vorsteher:** Der Institutsrat wählt aus dem Kreis der Institutsleitung eine Vorsteherin oder einen Vorsteher für zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Institutsleitung hat ein Vorschlagsrecht.

3.6 **Die Institutskonferenz** setzt sich zusammen aus den von den Trägerhochschulen delegierten Professorinnen und Professoren bzw. Dozierenden. Dazu kommen Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeitenden, der Lehrbeauftragten und der Assistierenden. Deren Anzahl wird vom Institutsrat festgelegt.

Die Institutskonferenz befasst sich mit Fragen der wissenschaftlichen Ausrichtung des Instituts und der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte sowie mit weiteren zentralen Fragen, die das Institut betreffen. Die einzelnen Aufgaben werden in der Institutsordnung geregelt.

3.7 Die Wahl von Professorinnen und Professoren, die schwerpunktmässig am Institut tätig sein werden, erfolgt nach den Regeln der betreffenden Trägerhochschule. In den vorbereitenden Gremien sind die beiden anderen Trägerhochschulen vertreten.

3.8 Es können Doppelprofessuren durch zwei der drei Trägerhochschulen geschaffen werden.

3.9 Für das Verfahren bei Promotionen und Habilitationen ist die UniZH oder die ETH Zürich zuständig.

3.10 Die Leiterin oder der Leiter des Departements Sek II der PHZH führt die Geschäftsstelle des Instituts. Die Geschäftsstelle ist der Institutsleitung unterstellt.

4. Finanzen

4.1 Die Besoldung des für das Institut tätigen Personals wird von den entsprechenden Trägerhochschulen übernommen.

4.2 Die Betriebskosten des Instituts gehen zu Lasten der PHZH.

4.3 Für die Erfüllung eigenständiger Aufgaben des Instituts erstellt die Institutsleitung ein Arbeitsbudget. Dieses ist vom Institutsrat zu bewilligen.

4.4 Die detaillierten finanziellen Regelungen werden vom Institutsrat in einem Finanzreglement festgelegt.

5. Standort

Das Institut bildet räumlich eine Einheit und befindet sich am Standort der PHZH.

6. Urheberrechte, Rechte an Erfindungen

Zugehörigkeit und Verwertung von Urheberrechten und Rechten an Erfindungen richten sich nach dem Recht des Anstellungsverhältnisses.

7. Immatrikulation der Studierenden, Diplomerteilung

Die Studierenden müssen an einer der drei Hochschulen immatrikuliert sein. Sie erhalten ihr Diplom vom Institut und von derjenigen Hochschule, an welcher sie immatrikuliert sind.

8. Rekurswesen

Für die Studierenden richtet sich der Rekursweg nach der Hochschule, an der sie immatrikuliert sind.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Der Vertrag tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Trägerhochschulen per 1. Oktober 2002 in Kraft . Er ist unter Beachtung einer Frist von drei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres kündbar, frühestens aber auf Ende 2010.

9.2 Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform und können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der drei Trägerhochschulen vorgenommen werden.

Pädagogische Hochschule Zürich

Universität Zürich

ETH Zürich

Der Rektor:

Der Rektor:

Der Rektor:

.....

.....

.....

Datum:

Datum:

Datum:

.....

.....

.....